

Kehrrichtreglement Gemeinde Törbel

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweckbestimmung	1
Art. 2	Gemeindeaufgaben	1
Art. 3	Obligatorium	2
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	2
Art. 5	Kompostierung	2
Art. 6	Abfallverbrennung	2

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	Umfang	2
Art. 8	Hauskehrricht	3
Art. 9	Sperrgut	3
Art. 10	Gewerbe und Industrieabfälle	3
Art. 11	Separatabfahren und Sammelstellen	3
Art. 11, 14	Anhang 2: Tarif für Schlacht- und Metzgereiabfälle, Sockelgebühren	10

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12	Besondere Abfallarten	3
Art. 13	Sonderabfälle	3
Art. 14	Tierabfälle	4
Art. 15	Bauabfälle	4
Art. 16	Inerststoffe	4
Art. 17	Altmetalle	4
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte	4
Art. 19	Autoabfälle	4

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 20	Zugelassener Behälter	5
	a) für Hauskehrricht	5
Art. 21	b) für Sperrgut	5
Art. 22	c) für Gewerbe- und Industrieabfälle	5
Art. 23	Bereitstellung der Abfälle, Abfuhrplan	5
Art. 24	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	6

V. Gebühren

Art. 25	Grundsatz	6
Art. 26	Mengenabhängige Gebühr	6
Art. 27	Sockelgebühr	6
Art. 28	Sondergebühren	6
Art. 29	Gebühren für Schlachthof- und Metzgereiabfälle	6
Art. 30	Ansätze	7
Art. 31	Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation	7

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 32	Aufsicht und Kontrolle	7
Art. 33	Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes	7
Art. 34	Strafbestimmungen	8
Art. 35	Rechtsmittel	8
Art. 36	Urversammlungsbeschluss	8
Art. 37	Vollzug	8
Art. 38	Inkraftsetzung	8

Anhang 1: derzeitige Gebührenordnung	9
---	----------

Anhang 2: Tarif für Schlachthof- und Metzgereiabfälle	10
--	-----------

Kehrrichtreglement der Gemeinde Törbel

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Törbel

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung.
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- ◆ **Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. Oktober 1971 über den Schutz der Gesässer gegen die Verunreinigung,**
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit **Sonderabfällen**,
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen,
- ◆ Eingesehen das **Ausführungsgesetz** vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehrlicht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrlicht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Törbel sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Ablagerungs- und
Ableitungsverbot

Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen **in Gewässer oder in das Abwasserversorgungssystem verboten**

Kompostierung

Art. 5

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Abfallverbrennung

Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (**Kompostierung, Hächselung**) zur Beseitigung vorhanden ist. **Für diese Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.**

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang

Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von **gewöhnlichen** Gewerbe- und Industrieabfälle

Hauskehricht

Art. 8

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Sperrgut

Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht **als Gewerbe und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.**

Gewerbe und Industrieabfälle

Art. 10

Als Gewerbe und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Separatsammlungen und
Sammelstellen

Art. 11

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Besondere Abfallarten

Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13-19)

Sonderabfälle

Art. 13

Subsidiär zu den Verkaufsstellen kann die Gemeinde eine Sammlung für folgende Sonderabfälle anbieten:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Tierische Nebenprodukte,
Tierkadaver

Art. 14

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind einer von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 15

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Inertstoffe

Art. 16

Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushumaterial solle soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für Inertstoffe zu lagern.

Altmetalle

Art. 17

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Altmetalle und Metallabfälle

Elektrische und
elektronische Geräte

Art. 18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Autoabfälle

Art. 19

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Zugelassene Behälter
a) für Hauskehricht

Art. 20

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken, bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 21

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und
Industrieabfälle

Art. 22

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Gewerbe und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Bereitstellung der Abfälle,
Abfuhrplan

Art. 23

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Die Säcke und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Abfuhrplan

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

Unzulässige Bereitstellung
der Abfälle

Art. 24

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Mengenabhängige
Gebühr

Art. 26

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Sockelgebühr

Art. 27

Wenn die mengenabhängige Gebühr die Kosten für die Kehrichtabfuhr nicht deckt, erhebt die Gemeinde zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr gemäss Anhang 2 dieses Reglementes.

Sondergebühren

Art. 28

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Gebühren für Schlacht-
und Metzgereiabfälle

Art. 29

Die Kosten aus Schlacht- und Metzgereiabfällen sind von den Anlieferern der tierischen Abfälle beziehungsweise vom Verursacher zu übernehmen.

Die Tarife sind im Anhang Nr. 2 zum Kehrichtreglement geregelt.

Ansätze

Art. 30

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung kostendeckend sind.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Gebührentarif und
Gebührenanpassung
Kompetenzdelegation

Art. 31 Gebührenträger-Tarife

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger werden an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27), die Sondergebühren (Art. 28) und die Gebühren für Schlacht- und Metzgereiabfälle (Art. 29).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind in den Anhängen Nr. 1 und Nr. 2 zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 32

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und zu Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des
vorschriftsgemässen
Zustandes

Art. 33

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die

Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 34

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse von CHF 200.00 bis CHF 20'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen **Berufung** an das Kantonsgericht des Kantons Wallis eingereicht werden. Das Gesetz vom 22. Februar 1962 über die kantonale Strafprozessordnung findet Anwendung.

Rechtsmittel

Art. 35

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Urversammlungsbeschluss

Art. 36

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Vollzug

Art. 37

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 38

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Anhang 1

Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2006

⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ Preise für Containerplomben

	800 Lt. 1 Plombe	800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken

	30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50

Anhang 2

Tarif für Schlacht- und Metzgereiabfälle in der Gemeinde Törbel

Gültig ab Inkrafttreten dieses Reglementes.

Der Gemeinderat von Törbel erlässt in Anwendung von Art. 29 und Art. 30 des Kehrichtreglementes vom 04. Oktober 2006 folgenden Gebührentarif:

Die Kosten für Schlacht- und Metzgereiabfälle werden dem Verursacher gemäss Rechnung der Tierkörpersammelstelle in Rechnung gestellt.

Die Kosten für gefährliche Tierabfälle werden dem Verursacher gemäss Rechnung der Tierkörpersammelstelle in Rechnung gestellt.

Sockelgebühren

Gültig ab Inkrafttreten dieses Reglementes.

Der Gemeinderat von Törbel erlässt in Anwendung von Art. 27 und Art. 30 des Kehrichtreglementes vom 04. Oktober 2006 folgenden Gebührentarif:

Für ständig oder nicht ständig
bewohnte Suidios und Wohnungen

Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

Für Gaststätten und anderes Kleingewerbe

Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

An der Gemeinderatssitzung vom 04.10.2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 15.12.2006 genehmigt.

Homologiert vom Staatsrat am 18.04.2007

GEMEINDEVERWALTUNG TÖRBEL

Der Präsident:

Der Schreiber:

A. Petrig

F. Karlen